

1145 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (1079 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz und das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Reihe von dienstrechtlichen Regelungen vor, die insbesondere die Anerkennung weiterer Ausbildungen für den Zugang zum Höheren Auswärtigen Dienst, Änderungen der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppen B und C, die Frage des Vorrückungstages sowie die Übernahme von Änderungen der Abfertigungsbestimmungen des Angestelltengesetzes in das Vertragsbedienstetengesetz 1948 bzw. in die Bundesforste-Dienstordnung 1986 und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz und besoldungsrechtliche Maßnahmen für Richter und Staatsanwälte betreffen.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 22. Juni 1993 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits und Dr. Friedhelm Frischenschlager sowie Staatssekretär Dr. Peter Kostelka.

Von den Abgeordneten Dr. Dieter Antoni und Edeltraud Gatterer wurde ein Abänderungsantrag eingebracht, dem folgende Erläuterungen beigegeben waren:

„Zum Titel der Regierungsvorlage:

Aufnahme des Bundesfinanzgesetzes.

Zu § 83 Abs. 1 Z 4 BDG:

Da das Verwaltungsakademiegesetz als Zulassungsvoraussetzung zur Aufstiegsausbildung eine

überdurchschnittliche Dienstbeschreibung verlangt und der Zugang auch Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung in einer der Verwendungsgruppe E gleichwertigen Einstufung eröffnet wurde, wird die Beurteilbarkeit auf diesen Anlaßfall ausgeweitet.

Zur Anlage 1 zum BDG Z 33.3 lit. a:

Die Änderung der Ernennungserfordernisse durch Anlage 1 Z 2.1 a BDG 1979 ist auf vergleichbare Verwendungen in der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden.

Zu § 12 Abs. 2 Z 4 lit. f GG:

Durch die Erweiterung und Präzisierung der Bestimmung soll klargestellt werden, daß diese Fallgruppe auch die Akademie der Wissenschaften, die Österreichische Nationalbibliothek und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen gemäß Forschungsorganisationsgesetz umfaßt.

Das Forschungsorganisationsgesetz nennt als wissenschaftliche Einrichtungen zB die Geologische Bundesanstalt, die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, das Österreichische Archäologische Institut und das Institut für Geschichtsforschung.

Zu § 12 Abs. 2 Z 6 GG:

Behebung eines Redaktionsversehens.

Zu § 12 Abs. 6 GG:

Da „Drittmittelzeiten“ (§ 12 Abs. 2 Z 4 lit. f) künftig wie Bundesdienstzeiten behandelt werden, müssen sie auch denselben Wertigkeitsbestimmungen wie Bundesdienstzeiten unterliegen.

Zu § 44 Abs. 5 GG:

Durch diese Bestimmung soll der Zuschlag zur Dienstzulage für die Leiter einer Oberstaatsanwalt-

schaft bzw. Leiter eines Oberlandesgerichtes höher ausfallen, als es die Regierungsvorlage vorsieht. Entsprechend der Bedeutung der von diesen qualifizierten Behördenleitern wahrgenommenen Managementaufgaben ist die Differenzierung gegenüber den Leitern einer Staatsanwaltschaft bzw. den Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz gerechtfertigt.

Mehrkosten gegenüber der Regierungsvorlage:

1993: 0,175 Millionen Schilling,
1994: 0,175 Millionen Schilling.

Zu § 90 Abs. 5 Z 2:

Inkrafttreten der zusätzlichen Änderung des GG (§ 12 Abs. 6).

Zu § 26 Abs. 2 Z 4 lit. f VBG:

Durch die Erweiterung und Präzisierung der Bestimmung soll klargestellt werden, daß diese Fallgruppe auch die Akademie der Wissenschaften, die Österreichische Nationalbibliothek und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen gemäß Forschungsorganisationsgesetz umfaßt.

Das Forschungsorganisationsgesetz nennt als wissenschaftliche Einrichtungen zB die Geologische Bundesanstalt, die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, das Österreichische Archäologische Institut und das Institut für Geschichtsforschung.

Zu § 26 Abs. 6 VBG:

Siehe Erläuterung zu § 12 Abs. 6 GG.

Zu § 76 Abs. 3 VBG:

Inkrafttreten der zusätzlichen Änderung des VBG (§ 26 Abs. 6).

Zu § 68 a Abs. 5 RDG:

Siehe Erläuterung zu Z 6 (§ 44 Abs. 5 GG).

Zur Anlage III zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1993:

Die Vollziehung des Bundespflegegeldgesetzes bringt für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie im Bundesrechenamt einen erheblichen Mehrbedarf, den es abzudecken gilt.

Der Personalaufwand für die hierfür vorgesehenen zusätzlichen Planstellen kann in den laufenden Krediten bedeckt werden.

Durch die noch nicht erfolgte Ausgliederung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt in die Austro-ControlGes.m.b.H. ist die vorweggenommene Reduzierung des tatsächlichen Personalbedarfes — dieser wurde bis 30. Juni 1993 veranschlagt — zurückzunehmen.

Gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG ist für den vorliegenden Artikel XIII die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich.“

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf in der Fassung des erwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1993 06 22

Dr. Dieter Antoni
Berichtersteller

Dr. Edgar Schranz
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Nebengebühreuzulagengesetz und das Bundesfinanzgesetz 1993 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 83 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. wenn ein Beamter der Verwendungsgruppen B, W 1, PT 2 (ohne Hochschulbildung) oder PT 3 eine Zulassung zum Aufstiegslehrgang nach § 23 Abs. 5 des Verwaltungsakademiegesetzes — gegebenenfalls in Verbindung mit Anlage 1 Z 31.1 dieses Bundesgesetzes — anstrebt und er sowohl die Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt hat als auch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren aufweist.“

1 a. Dem § 246 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 83 Abs. 1 Z 4 und Anlage 1 Z 1.3 lit. d, Z 2.1, Z 2.1 a, Z 3.1 a und Z 33.3 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

2. Anlage 1 Z 1.3 lit. d lautet:

„d) im auswärtigen Dienst das Diplom der Diplomatischen Akademie in Wien oder das Abschlußzeugnis einer vergleichbaren ausländischen postuniversitären Lehranstalt, wenn keines der folgenden Hochschulstudien abgeschlossen wurde: Studium der Rechtswissenschaften, Studium der Politikwissenschaft, sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium.“

3. In der Anlage 1 treten an die Stelle der Z 2.1 folgende Bestimmungen:

„2.1. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulbildung ersetzt, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A oder für eine der Verwendungsgruppe A gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe erfüllt wird.

2.1 a. Das Erfordernis der Z 2.1 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969,
- b) erfolgreicher Abschluß einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie nach § 18 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 50/1974, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und
- c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungs-gesetz, BGBl. Nr. 92/1985.“

4. In der Anlage 1 wird nach der Z 3.1 folgende Z 3.1 a eingefügt:

„3.1 a. Die Ernennungserfordernisse der Z 3.1 werden durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz,
- b) erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung oder der Werkmeisterprüfung und
- c) erfolgreicher Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C.“

5. Anlage 1 Z 33.3 lit. a lautet:

„a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.1 oder 2.1 a,“

Artikel II

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die Zeit, die in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes

- a) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder
- b) im Lehrberuf
 - aa) an einer inländischen öffentlichen Schule, Universität oder Hochschule oder
 - bb) an der Akademie der bildenden Künste oder
 - cc) an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule

zurückgelegt worden ist;“

2. Am Ende des § 12 Abs. 2 Z 4 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 12 Abs. 2 Z 4 wird folgende lit. f angefügt:

„f) in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes in einem Dienstverhältnis, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen Universität oder Hochschule, der Akademie der bildenden Künste, der Akademie der Wissenschaften, der Österreichischen Nationalbibliothek oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, oder eines Bundesmuseums eingegangen worden ist;“

3. § 12 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen B, L 2b, W 1, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2 oder in eine der im § 12 a Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungs-

gruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums

- a) an einer höheren Schule oder
- b) — solange der Beamte damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat — an einer Akademie für Sozialarbeit

bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahme-genehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;“

4. In § 12 Abs. 2 Z 8 lautet der Einleitungssatz:

„8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten in einer der Verwendungsgruppen A, L PA, L 1, S 1, H 1, PT 1, PT 2 (mit Hochschulbildung) oder für einen Richteramtswärter, Richter, Staatsanwalt oder Universitäts(Hochschul)assistenten Ernennungserfordernis gewesen ist,“

4 a. Im § 12 Abs. 6 wird die Zitierung „Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d und e“ durch die Zitierung „Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d bis f“ ersetzt.

5. § 13 Abs. 10 lautet:

„(10) Der Monatsbezug des Beamten gebührt im halben Ausmaß, wenn

1. seine Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt. In den Fällen der Z 2 ruht der Anspruch auf Haushaltszulage, soweit diese gemäß § 3 Abs. 3 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl. Nr. 395/1974, eine Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes bewirkt.“

6. Dem § 30 a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Hat ein Beamter in einem Dienstbereich, bei dem es gemäß § 41 BDG 1979 nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, während der letzten 15 Jahre vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand während insgesamt 144 Monaten hindurch Anspruch auf eine Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 gehabt und ist dieser Anspruch vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand weggefallen, so ist diese Zulage nach den der letzten Bemessung zugrundeliegenden Kriterien (Anzahl der Vorrück-

1145 der Beilagen

5

kungsbeträge oder Hundertsätze des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V) ruhegenußfähig.“

7. Die Tabelle im § 42 Abs. 1 erhält für die Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 30. Juni 1993 folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	21 627	—	—
2	24 169	—	—
3	26 715	—	—
4	29 260	—	—
5	31 804	—	—
6	34 348	—	—
7	36 896	—	—
8	39 439	42 197	—
9	41 983	44 740	45 337
10	44 527	47 286	47 881
11	47 074	49 832	52 972
12	49 618	52 376	60 607
13	52 161	54 919	63 151
14	54 707	60 008	65 696
15	57 249	65 096	68 239
16	59 796	67 642	70 785

8. Die Tabelle in § 42 Abs. 1 erhält für die Zeit ab 1. Juli 1993 folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	23 127	—	—
2	25 669	—	—
3	28 215	—	—
4	30 760	—	—
5	33 304	—	—
6	35 848	—	—
7	38 396	—	—
8	40 064	42 197	—
9	42 483	44 740	45 337
10	44 902	47 286	47 881
11	47 324	49 832	52 972
12	49 743	52 376	60 607
13	52 161	54 919	63 151
14	54 707	60 008	65 696
15	57 249	65 096	68 239
16	59 796	67 642	70 785

9. § 44 Abs. 2 Z 2 erhält für die Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 30. Juni 1993 folgende Fassung:

- „2. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft, die nicht unter Z 3 oder 4 angeführt ist,
- b) Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft ab der Gehaltsstufe 13 47,50“

10. § 44 Abs. 2 erhält für die Zeit ab 1. Juli 1993 folgende Fassung:

„(2) Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

- | | |
|--|---------|
| 1. Staatsanwälte, soweit sie nicht unter Z 2 bis 6 angeführt sind | 37,22 |
| 2. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft, die nicht unter Z 3 oder 4 angeführt ist, | |
| b) Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft ab der Gehaltsstufe 13 | 44,42 |
| 3. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft am Sitz eines Oberlandesgerichtes, soweit sie nicht unter Z 4 angeführt ist, | |
| b) Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt, | |
| c) Leiter der Staatsanwaltschaft Salzburg, | |
| d) Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft ... | 54,61 |
| 4. a) Leiter der Staatsanwaltschaft Wien, | |
| b) Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft, | |
| c) Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur | 64,90 |
| 5. Erste Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur | 75,09 |
| 6. Leiter der Generalprokuratur | 85,38.“ |

11. § 44 Abs. 3 lautet:

„(3) Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I, die bei einer Justizbehörde in den Ländern verwendet werden, gebührt — beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I — ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 9,38% des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I.“

12. Dem § 44 wird für die Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 30. Juni 1993 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Folgenden Staatsanwälten gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 2 oder gemäß den Abs. 2 und Abs. 3 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

- | | | |
|--|-------------|---------|
| 1. Leiter einer Staatsanwaltschaft | Hundertsatz | 16,50 |
| 2. Erste Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft, die dauernd im erheblichen Ausmaß Justizverwaltungsaufgaben wahrnehmen | | 13,26.“ |

13. Dem § 44 wird für die Zeit ab 1. Juli 1993 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Folgenden Staatsanwälten gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 2 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

Hundertsatz 14. § 45 lautet:

1. a) Erste Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft, die dauernd im erheblichen Ausmaß Justizverwaltungsaufgaben wahrnehmen,
 b) Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft, die dauernd im erheblichen Ausmaß Justizverwaltungsaufgaben wahrnehmen 12,40
 2. Leiter einer Staatsanwaltschaft 15,43
 3. Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft . 30,86.“

„Aufwandsentschädigung

§ 45. Den Staatsanwälten gebührt eine Aufwandsentschädigung; sie beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1 für

- Hundertsatz
1. Staatsanwälte der Gehaltsstufen 1 bis 3 1,37
 2. Staatsanwälte der Gehaltsstufen 4 bis 6 1,64
 3. alle übrigen Staatsanwälte 2,50.“

15. Die Tabelle im § 82 c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
Schilling				
PT 1	S	12 887	24 606	39 369
	1	11 351	14 187	25 537
	2	8 512	11 351	22 697
	3	7 802	10 641	14 187
	3b	7 091	9 932	14 187
PT 2	S	11 680	16 582	20 608
	1	7 091	9 932	12 059
	1b	1 420	6 384	12 059
	2	2 838	6 384	8 512
	2b	994	2 838	8 512
	3	1 420	2 838	5 675
	3b	994	2 838	5 675
PT 3	1	1 420	2 838	4 257
	1b	994	2 838	4 257
	2	994	1 986	2 978
	3	708	1 135	1 559
PT 4	1	634	922	1 346
PT 5	1	284	425	569

16. Die Tabelle im § 82 c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im			
		Verwaltungsdienst	Postdienst	Postautodienst	Fernmeldedienst
PT 1	S	Leiter einer Gruppe in einer Dion	—	—	Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
	1	—	—	Leiter der Postautoleitung Wien	Leiter des Fernmeldebetriebsamtes Wien, Graz oder Linz
	2	Leiter einer Abteilung in einer Dion	—	Leiter einer sonstigen Postautoleitung	Leiter eines sonstigen Fernmeldebetriebsamtes
	3	—	—	Postautodienst Controller A	Stellvertreter des Leiters eines Fernmeldebetriebsamtes
	3b	Referent A in der GenDion	—	—	—

1145 der Beilagen

7

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagen- gruppe	im			
		Verwaltungsdienst	Postdienst	Postautodienst	Fernmeldedienst
PT 2	S	Leiter des FGA	—	—	—
	1	Referent A in einer Dion	Leiter eines Postamtes I. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Abteilung in einer Postautoleitung	Leiter der Technischen Stelle in einem Fernmeldebetriebsamt
	1b	Referent B in der GenDion, Referent B 1 in einer Dion	—	—	—
	2	Stellvertreter des Leiters des Rechenzentrums	Leiter eines Postamtes I. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) I	Leiter eines Betriebsbezirkes mit mehr als 15 000 Teilnehmern oder eines Betriebsbezirkes B in einem Fernmeldebetriebsamt
	2b	Referent B 2 in einer Dion	—	—	Referent in gehobener technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt
	3	Leiter der RZ-Planung	Leiter eines Postamtes I. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) II	Leiter eines Kabelmeß- und Instandhaltungsdienstes
	3b	Referent B 3 in einer Dion	—	—	—
PT 3	1	Anwendungsorganisator	Leiter eines Postamtes II. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) III	Leiter einer Planungsgruppe in einer Bau- und Planungsstelle
	1b	Referent B 4 in einer Dion	—	—	—
	2	Programmierer	Leiter eines Postamtes II. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) IV	Meßspezialist
	3	—	Leiter eines Postamtes II. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) V	Systemtechniker/OES im Turnusdienst mit regelmäßigem Nachtdienst
PT 4	1	—	Leiter eines Postamtes II. Klasse, Stufe 4b	—	Heimaufsicht in einem Lehrlingswohnheim
PT 5	1	—	Leiter eines Postamtes III. Klasse	—	—

17. § 82 c Abs. 4 lautet:

„(4) Durch die für die Verwendungsgruppe PT 1 und für die Dienstzulagen-
gruppe S der Verwendungsgruppe PT 2 vorgesehene Dienstzulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Jeweils die Hälfte dieser Dienstzulage gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.“

18. Dem § 82 c wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Übt ein Beamter der Post- und Telegraphenverwaltung eine im § 82 a Abs. 5 angeführte Funktion nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates aus, so gebührt ihm hierfür eine nicht ruhegenußfähige Dienstabgeltung in der Höhe von 50% des Unterschiedsbetrages von

1. seinem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage und der nach § 12 b zu berücksichtigenden Zulagen) oder
 2. seinem Fixgehalt
- und dem für die vertretungsweise ausgeübte Funktion vorgesehenen, insgesamt höheren Fixgehalt.“

19. Die §§ 85 und 85 a werden aufgehoben.

20. § 87 wird aufgehoben.

21. Dem § 90 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Es treten in Kraft:

1. § 42 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993, § 44 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Art. II Z 9 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993, § 44 Abs. 5 in der Fassung des Art. II Z 12 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1993,
2. § 12 Abs. 2 und 6, § 13 Abs. 10, § 30 a Abs. 6, § 44 Abs. 3 und § 45 samt Überschrift, § 82 c Abs. 1, 2, 4 und 10, § 91 Abs. 2 und § 92 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Juli 1993,
3. § 42 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 8 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993, § 44 Abs. 2 in der Fassung des Art. II Z 10 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 und § 44 Abs. 5 in der Fassung des Art. II Z 13 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Juli 1993.

(6) Die Aufhebung der §§ 85, 85 a und 87, der Überschrift vor § 92 a und des § 94 a durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993 wird mit Ablauf des 30. Juni 1993 wirksam.“

22. § 91 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 gilt nicht für die in den §§ 90, 92 und 93 Abs. 9 Z 5 enthaltenen Zitierungen.“

23. § 92 lautet samt Überschrift:

„Übergangsbestimmungen zu § 12

§ 92. (1) Wurde ein früheres Bundesdienstverhältnis des Beamten wegen Ausgliederung der Einrichtung, an der er tätig war, aus dem Bund beendet und hat der Beamte im Rahmen eines Dienstverhältnisses weiterhin an derselben Einrichtung Dienst versehen, so ist die Zeit dieses späteren Dienstverhältnisses bei der Festsetzung des Vorrückungstichtages wie eine Dienstzeit zu einer inländischen Gebietskörperschaft zu behandeln.

(2) Eine Berücksichtigung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. dem Beamten aus Anlaß der Ausgliederung die Möglichkeit eingeräumt worden ist, seinen Dienst an der ausgegliederten Einrichtung

weiterhin im Rahmen eines Bundesdienstverhältnisses auszuüben, und er sich für die Beendigung des Bundesdienstverhältnisses entschieden hat oder

2. der Beamte nicht innerhalb von drei Jahren nach Beendigung dieses Bundesdienstverhältnisses ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingegangen ist oder

3. der Beamte beim Ausscheiden aus dem Bundesdienst eine Abfertigung erhalten und diese dem Bund nicht zurückgezahlt hat.“

24. Die Überschrift vor § 92 a entfällt.

25. § 94 a wird aufgehoben.

Artikel III

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die Zeit, die in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes

a) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder

b) im Lehrberuf

aa) an einer inländischen öffentlichen Schule, Universität oder Hochschule oder

bb) an der Akademie der bildenden Künste oder

cc) an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule

zurückgelegt worden ist;“

2. Am Ende des § 26 Abs. 2 Z 4 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 26 Abs. 2 Z 4 wird folgende lit. f angefügt:

„f) in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes in einem Dienstverhältnis, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen Universität oder Hochschule, der Akademie der bildenden Künste, der Akademie der Wissenschaften, der Österreichischen Nationalbibliothek oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, oder eines Bundesmuseums eingegangen worden ist;“

3. § 26 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppen a, b, l pa, l 1, l 2, k 1 oder k 2

aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums

- a) an einer höheren Schule oder
- b) — solange der Vertragsbedienstete damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat — an einer Akademie für Sozialarbeit

bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragsbedienstete den Abschluß dieser Ausbildung hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;“

4. In § 26 Abs. 2 Z 8 lautet der Einleitungssatz:

- „8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Vertragsbediensteten in einer der Entlohnungsgruppen a, I pa oder I 1 oder für den Vertragsassistenten Aufnahmeerfordernis gewesen ist,“

4 a. Im § 26 Abs. 6 wird die Zitierung „Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d und e“ durch die Zitierung „Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d bis f“ ersetzt.

5. § 35 Abs. 3 b lautet:

„(3 b) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung einem Vertragsbediensteten auch dann, wenn das Dienstverhältnis

1. mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und

- a) bei Männern nach der Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach der Vollendung des 60. Lebensjahres oder
- b) wegen der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder

2. wegen Inanspruchnahme

- a) einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
- b) einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung

durch den Vertragsbediensteten gekündigt wird.“

6. Nach § 35 Abs. 3 b werden folgende Abs. 3 c, 3 d und 3 e eingefügt:

„(3 c) Abweichend vom Abs. 2 gebührt einem Vertragsbediensteten eine Abfertigung auch dann, wenn das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und er wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung das Dienstverhältnis

1. kündigt oder

2. mit einem im § 253 c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortsetzt.

Der Anspruch auf Abfertigung gemäß Z 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit.

(3 d) Hat der Vertragsbedienstete eine Abfertigung gemäß Abs. 3 c erhalten, sind die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gleitpension zurückgelegten Dienstzeiten für einen weiteren Abfertigungsanspruch nicht zu berücksichtigen.

(3 e) Hat eine Abfertigung gemäß Abs. 3 c das nach Abs. 4 mögliche Höchstausmaß erreicht, so entsteht ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gleitpension kein weiterer Abfertigungsanspruch. In allen übrigen Fällen entsteht ein weiterer Abfertigungsanspruch nur insoweit, als

1. die Anzahl der der Abfertigung zugrundegelegten Monatsentgelte (samt allfälligen Haushaltszulagen) anlässlich der Inanspruchnahme der Gleitpension und
2. die Anzahl der der Abfertigung zugrundegelegten Monatsentgelte (samt allfälligen Haushaltszulagen) anlässlich der Beendigung der Inanspruchnahme der Gleitpension

zusammen das nach Abs. 4 mögliche Höchstausmaß nicht übersteigen.“

7. Die Überschrift vor § 72 a lautet:

„Übergangsbestimmungen zu § 26“

8. Nach § 72 a wird folgender § 72 b eingefügt:

„§ 72 b. (1) Wurde ein früheres Bundesdienstverhältnis des Vertragsbediensteten wegen Ausgliederung der Einrichtung, an der er tätig war, aus dem Bund beendet und hat der Vertragsbedienstete im Rahmen eines Dienstverhältnisses weiterhin an derselben Einrichtung Dienst versehen, so ist die Zeit dieses späteren Dienstverhältnisses bei der Festsetzung des Vorrückungstichtages wie eine Dienstzeit zu einer inländischen Gebietskörperschaft zu behandeln.

(2) Eine Berücksichtigung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. dem Vertragsbediensteten aus Anlaß der Ausgliederung die Möglichkeit eingeräumt worden ist, seinen Dienst an der ausgegliederten Einrichtung weiterhin im Rahmen eines Bundesdienstverhältnisses auszuüben, und er sich für die Beendigung des Bundesdienstverhältnisses entschieden hat oder
2. der Vertragsbedienstete nicht innerhalb von drei Jahren nach Beendigung dieses Bundesdienstverhältnisses ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingegangen ist oder
3. der Vertragsbedienstete beim Ausscheiden aus dem Bundesdienst eine Abfertigung erhalten und diese dem Bund nicht zurückgezahlt hat.“

9. § 73 c lautet:

„§ 73 c. Eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit einem Vertragslehrer, dem der Bund die Möglichkeit einräumt, im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem ausländischen Rechtsträger

1. an einer zweisprachigen Schule im Ausland zu unterrichten oder
2. in der Betreuung und Unterstützung von Deutschlehrern im Unterricht an Schulen im Ausland oder in der Aus- und Fortbildung solcher Lehrer tätig zu sein,

gilt nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 4.“

10. Dem § 76 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 26 Abs. 2 und § 35 Abs. 3 b bis 3 e, die Überschrift vor § 72 a, § 72 b und § 73 c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

Artikel IV

Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Grundlage für die Bemessung des Zuschusses nach Abs. 7 ist der im Kostennachweis genannte Rechnungsbetrag abzüglich der Frühstückskosten. Ist die Höhe der Frühstückskosten aus dem Kostennachweis nicht ersichtlich, so ist der Rechnungsbetrag um 15% der dem Beamten gebührenden Tagesgebühr zu kürzen.“

2. § 77 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 77 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 13 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

Artikel V

Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 873/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Z 14 wird die Zitierung „§ 20“ durch die Zitierung „§ 82“ ersetzt.

2. Am Ende des § 90 Abs. 2 Z 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 90 Abs. 2 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. § 3 Z 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

Artikel VI

Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) An Akademien für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der Berater im land- und forstwirtschaftlichen Beratungswesen vermindert sich, wenn diese Akademien zugleich Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie und Land- und forstwirtschaftliches berufspädagogisches Institut sind, das Ausmaß der Lehrverpflichtung nachstehend angeführter Lehrer wie folgt: die des mit der ständigen verwaltungsmäßigen Unterstützung des Leiters beauftragten Lehrers um vier Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, die des mit der Leitung der Lehrerfortbildung und des mit der Leitung der Beraterfortbildung beauftragten Lehrers um je vier Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.“

2. Dem § 14 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 3 Abs. 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. September 1993 in Kraft.“

Artikel VII

Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 873/1992 und Art. XI § 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 91/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 65 a lautet:

„Gehalt des Richteramtsanwärters

§ 65 a. Das Gehalt des Richteramtsanwärters beträgt 20 693 S.“

2. Die Tabelle im § 66 Abs. 2 erhält für die Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 30. Juni 1993 folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
Schilling			
1	21 627	—	—
2	24 169	—	—
3	26 715	—	—
4	29 260	—	—
5	31 804	—	—
6	34 348	—	—

1145 der Beilagen

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
7	36 896	—	—
8	39 439	42 197	—
9	41 983	44 740	45 337
10	44 527	47 286	47 881
11	47 074	49 832	52 972
12	49 618	52 376	60 607
13	52 161	54 919	63 151
14	54 707	60 008	65 696
15	57 249	65 096	68 239
16	59 796	67 642	70 785

3. Die Tabelle im § 66 Abs. 2 erhält für die Zeit ab 1. Juli 1993 folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	23 127	—	—
2	25 669	—	—
3	28 215	—	—
4	30 760	—	—
5	33 304	—	—
6	35 848	—	—
7	38 396	—	—
8	40 064	42 197	—
9	42 483	44 740	45 337
10	44 902	47 286	47 881
11	47 324	49 832	52 972
12	49 743	52 376	60 607
13	52 161	54 919	63 151
14	54 707	60 008	65 696
15	57 249	65 096	68 239
16	59 796	67 642	70 785

4. § 68 a Abs. 1 Z 4 erhält für die Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 30. Juni 1993 folgende Fassung:

- „4. a) Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien,
- b) Richter der Gehaltsgruppe II ab der Gehaltsstufe 13 47,50“

5. § 68 a Abs. 1 erhält für die Zeit ab 1. Juli 1993 folgende Fassung:

„(1) Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

	Hundertsatz
1. Richteramtsanwärter ohne Prüfung ..	5,70
2. Richteramtsanwärter mit Prüfung ..	8,60
3. Richter, soweit sie nicht unter Z 4 bis 8 angeführt sind	28,99
4. a) Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien,	
b) Richter der Gehaltsgruppe II ab der Gehaltsstufe 13	44,42
5. a) Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz, soweit sie nicht unter Z 6 angeführt sind,	
b) Vizepräsidenten eines Oberlandesgerichtes,	

Hundertsatz

- c) Richter der Gehaltsgruppe III bis einschließlich der Gehaltsstufe 12 54,61
- 6. a) Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien,
- b) Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien,
- c) Richter der Gehaltsgruppe III ab der Gehaltsstufe 13
- 7. a) Präsidenten eines Oberlandesgerichtes,
- b) Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes
- 8. Präsident des Obersten Gerichtshofes

6. § 68 a Abs. 3 lautet:

„(3) Richtern, die auf eine Planstelle eines Gerichtshofes erster Instanz ernannt sind und dort verwendet werden oder zur Dienstleistung zu einer anderen Justizbehörde in den Ländern zugeteilt sind, gebührt — beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I — ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 9,38 vH des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe I der Gehaltsgruppe I.“

7. Dem § 68 a wird für die Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 30. Juni 1993 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Folgenden Richtern gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 1 oder gemäß den Abs. 1 und Abs. 3 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

Hundertsatz

- 1. Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest drei ganze Richterplanstellen systemisiert sind 10,03
- 2. a) Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest zehn ganze Richterplanstellen systemisiert sind,
- b) Vizepräsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz, die dauernd im erheblichen Ausmaß Justizverwaltungsaufgaben wahrnehmen
- 3. a) Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest 20 ganze Richterplanstellen systemisiert sind, ausgenommen der Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien,
- b) Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz

8. Dem § 68 a wird für die Zeit ab 1. Juli 1993 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Folgenden Richtern gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 1 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

	Hundertsatz
1. Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest drei ganze Richterplanstellen systemisiert sind	9,38
2. a) Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest zehn ganze Richterplanstellen systemisiert sind,	
b) Vizepräsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz, die dauernd im erheblichen Ausmaß Justizverwaltungsaufgaben wahrnehmen,	
c) Vizepräsidenten eines Oberlandesgerichtes, die dauernd im erheblichen Ausmaß Justizverwaltungsaufgaben wahrnehmen .	12,40
3. a) Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest 20 ganze Richterplanstellen systemisiert sind, ausgenommen der Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien,	
b) Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz	15,43
4. Präsidenten eines Oberlandesgerichtes	30,86.“

9. § 68 e lautet:

„Aufwandsentschädigung

§ 68 e. Den Richtern gebührt eine Aufwandsentschädigung; sie beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1 für

	Hundertsatz
1. Richter der Gehaltsstufen 1 bis 3 . . .	1,37
2. Richter der Gehaltsstufen 4 bis 6 . . .	1,64
3. alle übrigen Richter	2,50.“

10. § 171 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Richtern, die vor dem 1. Jänner 1993 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist der im § 68 a Abs. 4 in der Fassung des Art. VII Z 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 vorgesehene Zuschlag zur Dienstzulage der Bemessung des Ruhegenusses nicht zugrunde zulegen.“

11. Dem § 171 wird für die Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 30. Juni 1993 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für Hinterbliebene nach solchen Richtern für die Bemessung des Versorgungsgenusses.“

12. Dem § 171 werden für die Zeit ab 1. Juli 1993 folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Bei Richtern, die vor dem 1. Juli 1993 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist der im § 68 a Abs. 4 in der Fassung des Art. VII Z 8 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 vorgesehene Zuschlag zur Dienstzulage der Bemessung des Ruhegenusses nicht zugrunde zulegen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für Hinterbliebene nach solchen Richtern für die Bemessung des Versorgungsgenusses.“

13. Dem § 173 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Es treten in Kraft:

1. § 171 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 ab 1. Jänner 1993,
2. § 66 Abs. 2 in der Fassung des Art. VII Z 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993, § 68 a Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Art. VII Z 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993, § 68 a Abs. 4 in der Fassung des Art. VII Z 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 und § 171 Abs. 4 in der Fassung des Art. VII Z 11 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 ab 1. Jänner 1993,
3. § 65 a samt Überschrift, § 68 a Abs. 3 und § 68 e samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 ab 1. Juli 1993,
4. § 66 Abs. 2 in der Fassung des Art. VII Z 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993, § 68 a Abs. 1 in der Fassung des Art. VII Z 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993, § 68 a Abs. 4 in der Fassung des Art. VII Z 8 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 und § 171 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Art. VII Z 12 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 mit 1. Juli 1993.“

Artikel VIII

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 58 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Es treten in Kraft:

1. § 66 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 mit 1. Jänner 1993,
2. § 66 Abs. 3 in der Fassung des Art. VIII Z 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 mit 1. Jänner 1993,
3. die § 66 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Art. VIII Z 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 mit 1. Juli 1993.“

2. § 66 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Staatsanwälten, die vor dem 1. Jänner 1993 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist der im § 44 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z 12 des Bundesgesetzes BGBl.

Nr. .../1993 vorgesehene Zuschlag zur Dienstzulage der Bemessung des Ruhegenusses nicht zugrunde zu legen.“

3. Dem § 66 wird für die Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 30. Juni 1993 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen nach solchen Staatsanwälten für die Bemessung des Versorgungsgenusses.“

4. Dem § 66 werden für die Zeit ab 1. Juli 1993 folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Bei Staatsanwälten, die vor dem 1. Juli 1993 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist der im § 44 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z 13 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 vorgesehene Zuschlag zur Dienstzulage der Bemessung des Ruhegenusses nicht zugrunde zu legen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für die Hinterbliebenen nach solchen Staatsanwälten für die Bemessung des Versorgungsgenusses.“

Artikel IX

Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 67 Abs. 3 b lautet:

„(3 b) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung einem Bediensteten auch dann, wenn das Dienstverhältnis

1. mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und
 - a) bei Männern nach der Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach der Vollendung des 60. Lebensjahres oder
 - b) wegen der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Bediensteten gekündigt wird oder
2. wegen Inanspruchnahme
 - a) einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
 - b) einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Bediensteten gekündigt wird.“

2. Nach § 67 Abs. 3 b werden folgende Abs. 3 c, 3 d und 3 e eingefügt:

„(3 c) Abweichend vom Abs. 2 gebührt einem Bediensteten, auf den § 14 Abs. 2 anzuwenden ist, eine Abfertigung auch dann, wenn das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und er wegen Inanspruchnahme einer

Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung das Dienstverhältnis

1. kündigt oder
2. mit einem im § 253 c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortsetzt.

Der Anspruch auf Abfertigung gemäß Z 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit.

(3 d) Hat der Bedienstete eine Abfertigung gemäß Abs. 3 c erhalten, sind die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gleitpension zurückgelegten Dienstzeiten für einen weiteren Abfertigungsanspruch nicht zu berücksichtigen.

(3 e) Hat eine Abfertigung gemäß Abs. 3 c das nach Abs. 4 mögliche Höchstausmaß erreicht, so entsteht ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gleitpension kein weiterer Abfertigungsanspruch. In allen übrigen Fällen entsteht ein weiterer Abfertigungsanspruch nur insoweit, als

1. die Anzahl der der Abfertigung zugrundegelegten Monatsbezüge anlässlich der Inanspruchnahme der Gleitpension und
2. die Anzahl der der Abfertigung zugrundegelegten Monatsbezüge anlässlich der Beendigung der Inanspruchnahme der Gleitpension zusammen das nach Abs. 4 mögliche Höchstausmaß nicht übersteigen.“

3. Im § 76 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Bei Bediensteten im Sinne des § 14 Abs. 2, deren Beschäftigungsausmaß wegen Inanspruchnahme der Gleitpension auf ein im § 253 c Abs. 2 ASVG genanntes Ausmaß vermindert wurde, gilt für die Ermittlung gemäß Abs. 2:

1. Der ruhegenußfähige Monatsbezug entspricht jenem Teil des der Einstufung des Bediensteten entsprechenden Monatsbezuges (§ 20 Abs. 3), der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesforsten nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis entspricht. Abs. 6 bleibt unberührt.
2. Bei der Berechnung der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit gelten jene Zeiten, in denen der Bedienstete teilbeschäftigt war, nur in dem Ausmaß als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit, das dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur Vollbeschäftigung entspricht.“

4. Dem § 95 d wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 67 Abs. 3 b bis 3 e und § 76 Abs. 2 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

Artikel X

Änderung des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes

Das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, zuletzt geändert durch das

Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Dem Dienstnehmer, dessen Arbeitszeit beim Bund wegen Inanspruchnahme der Gleitpension auf ein im § 253 c Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, genanntes Ausmaß vermindert wird, gebühren Urlaubszuschuß und Weihnachtsgeld in dem der Vollbeschäftigung und der Beschäftigung mit verminderter Arbeitszeit entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.“

2. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Deputate sind den teilbeschäftigten Dienstnehmern in jenem Verhältnis zu gewähren, das dem Verhältnis der regelmäßig geleisteten Arbeitszeit zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht.“

3. § 28 Abs. 1 erster Satz lautet:

„War der Dienstnehmer durch eine bestimmte Zeit ununterbrochen beim Bund oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses oder wenn dieses unter Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung beim Bund mit einem im § 253 c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortgesetzt wird, eine Abfertigung.“

4. Nach § 28 Abs. 3 b wird folgender Abs. 3 c eingefügt:

„(3 c) Bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses beim Bund oder in demselben Betrieb unter Inanspruchnahme einer Gleitpension wird die Abfertigung mit dem Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit auf ein im § 253 c Abs. 2 ASVG genanntes Ausmaß fällig.“

5. § 28 Abs. 4 Z 1 lautet:

„(4) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn

1. Dienstnehmer

- a) ab Erreichung der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder
- b) wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
- c) wegen Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder“

6. Nach § 28 Abs. 4 b werden folgende Abs. 4 c und 4 d eingefügt:

„(4 c) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt weiters erhalten, wenn der Dienstnehmer wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung das Dienstverhältnis auflöst oder mit einem im § 253 c Abs. 2

ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortgesetzt.

(4 d) Die Inanspruchnahme der Gleitpension ist hinsichtlich der Abfertigungsansprüche der Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer gleichzuhalten. Sofern der Dienstnehmer bei Inanspruchnahme einer Gleitpension im Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit auf ein im § 253 c Abs. 2 ASVG genanntes Ausmaß eine Abfertigung erhalten hat, sind die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeiten für einen weiteren Abfertigungsanspruch nicht zu berücksichtigen.“

7. § 93 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 4, § 28 Abs. 1, 3 c, 4, 4 c und 4 d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

Artikel XI

Änderung des Nebengebühreuzulagengesetzes

Das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 16 a Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Beamten gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten für eine vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand bezogene Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956, wenn der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keinen Anspruch auf eine solche Verwendungszulage gehabt hat und die Verwendungszulage nicht nach § 30 a Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 ruhegenußfähig ist.“

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 16 a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

Artikel XII

Änderung der 47. Gehaltsgesetz-Novelle

Dem Art. XII Abs. 3 der 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988, wird folgender Satz angefügt:

„Ansprüche nach Abs. 1, die bis zum 1. Juli 1988 nach den individuellen Bezügen bemessen worden sind, sind weiterhin auf diese Weise zu bemessen.“

Artikel XIII

Ab 1. Juli 1993 wird der Stellenplan für das Jahr 1993 (Anlage III zum Bundesfinanzgesetz 1993) in den Seiten 192, 242, 243, 245, 252, 253 und 272 im Sinne der Anlage A abgeändert.

STELLENPLAN 1993**I. Allgemeiner Teil**

kann für die Dauer der Außerdienststellung, der erforderlichen Freizeitgewährung, der Dienstleistung, des Karenzurlaubes, des Präsenzdienstes, des Zivildienstes, der Heranziehung nach lit. d und e oder der Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit bzw. der Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung unter Bindung seiner Planstelle beziehungsweise unter Bindung des dem Ausmaß der Herabsetzung der Wochendienstzeit oder des Ausmaßes der in Anspruch genommenen Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Planstellenanteiles ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden. Punkt 3 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß. Unter der gleichen Voraussetzung kann für einen Richter, Staatsanwalt oder Richteramtsanwärter ein Richteramtsanwärter aufgenommen werden.

(2) Für einen Beamten der Verwendungsgruppe D, E, P3, P4 oder P5, für einen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe d oder e, sowie des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe p3, p4 oder p5, der an der Dienstleistung verhindert ist, kann bei dringendem Bedarf als Ersatz ein Vertragsbediensteter der Kategorie B der gleichen Entlohnungsgruppe aufgenommen werden.

(3) Für eine Vertragsbedienstete, die gemäß §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979 nicht beschäftigt werden darf, kann für die Dauer des Beschäftigungsverbotes unter Bindung ihrer Planstelle ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden. Punkt 3 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

(4) Für Richter und Staatsanwälte, bei denen in den nächsten vier Kalenderjahren mit dem Eintritt eines Ersatzfalles oder mit dem Abgang aus dem Dienststand zu rechnen ist, können bis zu 120 Richteramtsanwärter aufgenommen werden.

Weitere 20 Richteramtsanwärter können im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen aufgenommen werden, sobald der Gesetzesbeschluß des Nationalrates für die Novelle zur Strafprozeßordnung (Neuregelung der Untersuchungshaft) vorliegt.

Darüber hinaus können für die Vollziehung des Bundespflegegeldgesetzes 14 RiAA aufgenommen werden.

(5) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 oder im Fall einer Teilauslastung nach § 23 des Mutterschutzgesetzes oder nach § 10 des Elternkarenzurlaubsgesetzes oder einer Herabsetzung der Auslastung nach §§ 76a oder 76b des Richterdienstgesetzes kann für die Dauer dieser Maßnahmen für einen Richter, Staatsanwalt oder Richteramtsanwärter ein Richteramtsanwärter aufgenommen werden.

(6) Für einen Richter, der aus einem im Abs. 1 angeführten Grund vom Dienst abwesend ist, kann über die im Teil II. A für das Kapitel 30 Justiz festgelegte Zahl von übrigen Richtern ein Richter eines Gerichtshofes I. Instanz ernannt werden (§ 77 Abs. 6 RDG).

5. Umwandlung von Planstellen

(1) Eine freie Planstelle kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen in eine Planstelle der gleichen oder einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe, Dienstzulagengruppe) einer niedrigeren Verwendungsgruppe desselben finanzgesetzlichen Ansatzes umgewandelt werden.

(2) Der Bundeskanzler kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den Stellenplan einer Organisationsänderung anpassen, wenn diese Organisationsänderung Auswirkungen auf den Stellenplan hat.

6. Ernennungsreserve

(1) Die Ernennungsreserve enthält Planstellen die vom Bundeskanzler einzelnen Planstellenbereichen über den im Planstellenverzeichnis festgesetzten Stand an gleichen Planstellen zugewiesen werden können. Für jede derart über den Stand in einer höheren Dienstklasse (Dienststufe) besetzte Planstelle hat eine Planstelle einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe) in der gleichen Verwendungsgruppe des Planstellenbereiches unbesetzt zu bleiben.

(2) Eine in einem Planstellenbereich frei werdende Planstelle einer Dienstklasse (Dienststufe), für die aus der Ernennungsreserve eine Planstelle zugewiesen ist, gilt als Planstelle der Ernennungsreserve, solange in dieser Dienstklasse (Dienststufe) in der gleichen Verwendungsgruppe der tatsächliche Stand den systemisierten Stand im Planstellenverzeichnis übersteigt.

(3) Die Planstellen in der Ernennungsreserve erhöhen sich um die Zahl der Beamten, die

- a) als Mitglied eines Organes der Gesetzgebung, als Mitglied der Volksanwaltschaft, als Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes oder als oberstes Organ der Vollziehung außer Dienst gestellt sind,
- b) als Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 die zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit erhalten,
- c) sich zur Dienstleistung im Rahmen einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung im Urlaub gegen Entfall der Bezüge befinden,
- d) zur Dienstleistung im Rahmen einer internationalen Organisation oder sonstigen Einrichtungen herangezogen werden,
- e) zur Dienstleistung im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 233, oder im Rahmen der Übernahme einer Schutzmachtfunktion durch die Republik Österreich herangezogen werden.

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

3010 (Fortsetzung)

Richter	Beamte	Gesamtsumme
Planstelle (Amtstitel)		
Präsident des Obersten Gerichtshofes.....	1	1
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes.....	2	2
Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes.....	13	13
Hofrat des Obersten Gerichtshofes.....	41	41
Summe...	57	57

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :
zuzüglich v. PSt-Bereich
6 Übr. Richter 3020

Staatsanwälte	Beamte	Gesamtsumme
Planstelle (Amtstitel)		
Generalprokurator	1	1
Erster Generalanwalt	3	3
Generalanwalt	10	10
Summe...	14	14

Summe 3010...	94	18	18	112
---------------	----	----	----	-----

3020 Justizbehörden in den Ländern

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)										3		3	3
B (b)			78					976	1.054	155		155	1.209
C (c)				80				1.414	1.494	561	14	575	2.069
D (d)					100			699	799	943	109	1.052	1.851
E (e)								34	34	31		31	65
P2 (p2)								3	3				3
P3 (p3)								44	44	10		10	54
P4 (p4)								12	12	12	4	16	28
P5 (p5)								2	2	106	133	239	241
Summe...			78	80	100			3.184	3.442	1.821	260	2.081	5.523
Ernenntungsreserve...			74	19									

Von den VB A(e) sind 7 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

1145 der Beilagen

17

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

3020 (Fortsetzung)

Richter	Beamte	Gesamtsumme
Planstelle (Amtstitel)		
Präsident des Oberlandesgerichtes.....	4	4
Vizepräsident des Oberlandesgerichtes.....	4	4
Senatspräsident des Oberlandesgerichtes.....	52	52
Richter des Oberlandesgerichtes.....	* 108	108
Präsident des Gerichtshofes I. Instanz.....	21	21
Vizepräsident des Gerichtshofes I. Instanz.....	33	33
Übrige Richter.....	1.349	1.349
Summe...	1.571	1.571

Von den Richtern des Oberlandesgerichtes ist 1 Planstelle für den vorübergehenden Bedarf bis 31.12.1993 vorgesehen.

Staatsanwälte	Beamte	Gesamtsumme
Planstelle (Amtstitel)		
Leitender Oberstaatsanwalt.....	4	4
Erster Oberstaatsanwalt.....	4	4
Oberstaatsanwalt.....	* 11	11
Leitender Staatsanwalt.....	17	17
Erster Staatsanwalt.....	23	23
Staatsanwalt.....	* 139	139
Summe...	198	198

Summe 3020...	5.211	1.821	260	2.081	7.292
---------------	-------	-------	-----	-------	-------

Von den Oberstaatsanwälten ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

Von den Staatsanwälten sind 5 Planstellen zur Vertretung gem. Pkt. 4(1) des Allgemeinen Teiles vorgesehen.

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich

3 B 5040
1 A 1152 (für die Dauer der Verwendung der
Richterin Dr. Mayerhofer als
Leiterin des Bundesasylamtes kann
diese Planstelle mit einem Richter
der GGr. II besetzt werden)

abzüglich f. PSt-Bereich

16 Übr. Richter 3000
3 Staatsanw. 3000
32 d 3000
3 e 3000
6 Übr. Richter 3010
8 b 5070
2 c 5070

18

1145 der Beilagen

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

3030 (Fortsetzung)

Krankenpflagedienst	Beamte der Verwendungsgruppe							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
									VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe								übrige Beamte					
K2 (k2)								3	3	5		5	8
K3 (k3)								12	12				12
K4 (k4)								24	24	12		12	36
K6 (k6)								5	5				5
Summe...								44	44	17		17	61

Summe 3030...	3.245	119	14	133	3.378
---------------	-------	-----	----	-----	-------

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f. PSt-Bereich
 3 B 3000
 1 C 3000
 2 W1 3000
 5 W2 3000

3050 Bewährungshilfe

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		1						15	16				16
B (b)			3					178	181	11	2	13	194
C (c)										2		2	2
D (d)										2		2	2
Summe...		1	3					193	197	15	2	17	214
Ernennungsreserve...			1										

Summe 3050...	197	15	2	17	214
---------------	-----	----	---	----	-----

Gesamtsumme 30...	8.914	1.998	276	2.274	11.188
-------------------	-------	-------	-----	-------	--------

1145 der Beilagen

19

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

5070 Bundesrechenamt

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		2						8	10	7		7	17
B (b)			6					99	105	171		171	276
C (c)				1				40	41	104		104	145
D (d)								15	15	53		53	68
E (e)								4	4	12		12	16
P3 (p3)								2	2				2
P4 (p4)								3	3	9		9	12
P5 (p5)								1	1	32		32	33
Summe...		2	6	1				172	181	388		388	569
Ernennungsreserve...					1								

Summe 5070...	181	388		388	569
---------------	-----	-----	--	-----	-----

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles
zuzüglich v. PSt-Bereich

8 b 3020
2 c 3020
1 b 5040

abzüglich f. PSt-Bereich

2 A 5000
1 a 5000
7 b 5000
4 c 5000

5071 Finanzprokuratur

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	1	15						31	47	3		3	50
B (b)			1					4	5	3		3	8
C (c)				1				13	14	14		14	28
D (d)								3	3	16		16	19
E (e)								2	2				2
P2 (p2)								1	1				1
P3 (p3)								1	1				1
P5 (p5)										7	1	8	8
Summe...	1	15	1	1				55	73	43	1	44	117

Summe 5071...	73	43	1	44	117
---------------	----	----	---	----	-----

20

1145 der Beilagen

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

5072 Hauptpunzierungs- und Probieramt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		1						11	12				12
B (b)			1					7	8	1		1	9
C (c)				3				14	17				17
D (d)								9	9	8		8	17
E (e)								1	1				1
P5 (p5)										1	1	2	2
Summe...		1	1	3				42	47	10	1	11	58

Summe 5072...	47	10	1	11	58
---------------	----	----	---	----	----

Gesamtsumme 50...	16.485	3.265	223	3.488	19.973
-------------------	--------	-------	-----	-------	--------

1145 der Beilagen

21

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

6530 Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähn. Einrichtung)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		1							1				1
B (b)								1	1				1
(I/K)											1.028	1.028	1.028
Summe...		1						1	2		1.028	1.028	1.030

Summe 6530...	2		1.028	1.028	1.030
---------------	---	--	-------	-------	-------

6550 Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		1						2	3	1		1	4
B (b)								9	9	6		6	15
C (c)								14	14	3		3	17
D (d)								1	1	4		4	5
P3 (p3)								3	3				3
Summe...		1						29	30	14		14	44
Ernennungsreserve...			1	1									

Summe 6550...	30	14		14	44
---------------	----	----	--	----	----

Gesamtsumme 65...	414	77	1.034	1.111	1.525
-------------------	-----	----	-------	-------	-------